

Jugendordnung des Kreisschützenverbandes Goslar e.V.



§ 1 Name und Wesen

Die Jugend und die Jugendleiter des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. bilden die Schützenjugend im Kreisschützenverband.

In der Schützenjugend sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen anzuwenden.

§ 2 Zweck

Die Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. will

- 2.1 durch die Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen des Kreisschützenverbandes jungen Menschen ermöglichen, in den Schützenvereinen und -gesellschaften Sport zu treiben,
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen mit anderen Gruppen Bereitschaft zur Verständigung wecken,
- 2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Schützenvereine und -gesellschaften unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die Schützenjugend im Kreisschützenverband Goslar e.V. übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzungen des Kreisschützenverbandes und des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. und nach den Beschlüssen dieser Organe aus.
- 3.2 Die Schützenjugend ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz und für Mitbestimmung und Mitverantwortung ein.

§ 4 Organe

Organe der Schützenjugend im Kreisschützenverband Goslar e.V. sind

- 4.1 der Jugendtag
- 4.2 der Jugendausschuss
- 4.3 die Jugendleitung

§ 5 Jugendtag

- 5.1 Der Jugendtag ist das oberste Organ der Schützenjugend im Kreisschützenverband Goslar e.V. und setzt sich aus den Vertretern der Jugenddelegierten der Schützenvereine und -gesellschaften und der Jugendleitung des Kreisschützenverbandes zusammen.
- 5.2 Es gibt ordentlich und außerordentliche Jugendtage. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich vor dem Delegiertentag des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. statt. Die Jugendleitung lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigungen mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

- 5.3 Der außerordentliche Jugendtag findet nach Bedarf statt. Auf Antrag eines mit 2/3-Mehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschusses ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen. Die Einladungsfrist hierfür beträgt zwei Wochen.
- 5.4 Die Schützenvereine und -gesellschaften im Kreisschützenverband Goslar e.V. entsenden zu dem Jugendtag neben ihrem Vereinsjugendleiter einen weiteren Delegierten bis zum Alter von 20 Jahren.
- 5.5 Jeder Delegierte und jedes Mitglied der Jugendleitung hat eine Stimme.
- 5.6 Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 5.7 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 5.8 Anträge zum Jugendtag können von den Organen, den Schützenvereinen und -gesellschaften gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich beim Kreisjugendleiter des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

§ 6 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere

- 6.1 Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
- 6.2 Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
- 6.3 Entgegennahme des Jugendberichts der Jugendleitung

- 6.4 Empfehlung des Kreisjugendleiters und seines Stellvertreters. Der Delegiertentag des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlung.
- 6.5 Empfehlung des Kreisjugendreferenten. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlung.
- 6.6 Wahl der zwei Jugendsprecher.
- 6.7 Empfehlung der Änderung der Jugendordnung (siehe § 9)
- 6.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 7 Jugendausschuss

- 7.1 Der Jugendausschuss besteht aus dem Kreisjugendleiter als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Kreisjugendleiter als Vertreter, dem Kreisjugendreferenten, den Vereinsjugendleitern oder dessen Stellvertreter, dem Kreisschießsportleiter oder dessen Stellvertreter und den zwei Kreisjugendsprechern.
- 7.2 Der Jugendausschuss hat zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. beizutragen.
- 7.3 Der Jugendausschuss bereitet die laufenden Aufgaben vor. Er kann hierfür besondere Kommissionen bilden.
- 7.4 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden mindestens einmal im Jahr statt und sind von der Jugendleitung termingerecht einzuberufen.
- 7.5 Anträge können von jedem Mitglied des

Jugendausschusses gestellt werden.

- 7.6 Bei Abstimmungen und Wahlen im Jugendausschuss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Jugendleitung

Der Jugendleitung des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. gehören an

- Der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter
- Der Kreisjugendreferent
- Die zwei Kreisjugendsprecher
- Der Kreisschießsportleiter oder sein Stellvertreter (beratend)
- Die Kreisdamenleiterin oder ihre Stellvertreterin (beratend)

8.1 Der Kreisjugendleiter und sein Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

8.2 Die zwei Kreisjugendsprecher werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

8.3 Die Jugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. zuständig.

8.4 Der Kreisjugendleiter als Vorsitzender der Jugendleitung oder dessen Stellvertreter vertreten die Interessen der Schützenjugend des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. nach Innen und Außen.

8.5 Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Satzungen des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. und

des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V.
nach den Beschlüssen deren Organe, der
Jugendordnung des Kreisschützenverbandes Goslar e.V.
und der Sportjugend Niedersachsen sowie den
Beschlüssen des Jugendtages.

§ 9 Jugendordnung – Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag empfohlen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Gesamtvorstand des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. entscheidet mit Mehrheit über diese Empfehlungen.

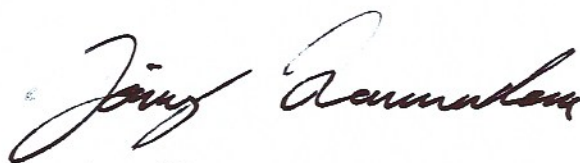
Die vorliegende Jugendordnung wurde in der Gesamtvorstandssitzung des Kreisschützenverbandes Goslar e.V. angenommen und beschlossen.

Goslar, am 07. November 2019

Kreisschützenverband Goslar e.V.



Hartmut Richter
Präsident



Jörg Komendera
Kreisjugendleiter